

1014  
12

12.

Verneuerte

Ordnung

vor die

**S**

änfsten-

**V**

räger.

Nürnberg /

Gedruckt mit Felbeckerischer Erben Schriften.





**D**ennach auf Eines Hoch-Löbl. Magistrats/ dieser des Heil. Römischen Reichs Stadt Nürnberg, gnädiger Erlaubnus, die an verschiedenen Orten albereit, von geraumer Zeit her, zu sonderbarer Commodität, eingeführte Trag-Chaisen oder Sänfften, auch hiesiges Orts angerichtet worden; Als wird männiglich, wie es damit gehalten werden solle, und was dabei, sowohl diejenige Personen / so sich deren bedienen wollen, als auch die Sänfften-Träger disfalls zu beobachten, hiemit kund gemacht.

I.

Sollen solche Sänfften und deren Trägere / auf der Haupt-Wacht, von Frühe bis Abends, sowohl denen Fremden, als Einheimischen, zum Dienste parat stehen / jedoch auffer denen Medicis und Geistlichen, oder wann es sonst bey wohlbekannten angesehenen Personen, und aus erheblichen Ursachen erforderlich ist, niemand bis in die späte Nacht hinein, oder nach dem Glocken-Läuten, tragen.

2.

Auch solle, an Sonn-Feyer- und Fest-Tagen, unter währendem Gottes-Dienst, Vormittag von 8. bis 10. / und Nachmittag von 2. bis 4. Uhr / niemand getragen wer-

werden, es seye denn in- oder aus der Kirchen, oder daß es die ohnumgängliche Nothdurfft erfordere, doch daß allezeit der Furchang an der Chaise unzugezogen verbleiben solle.

3.

Diejenigen, so sich tragen lassen wollen, bezahlen zum Lohn, jedes Tragen in der Stadt, 10. Kreuzer, wann es aber gar weit, 12. Kreuzer, so es gar nahe, 8. Kreuzer. Wofern aber die Sänfften-Träger, auf die Tragende, um solche wieder zurück in ihr Quartier, oder auch anderwärts hin weiter zu bringen, warten müsten, sollen solche Stundweis ihren Lohn zu erfordern haben, da ihnen dann von jeder Stund 10. Kreuzer zu bezahlen verordnet ist; Solte man aber selbige ganze, oder auch halbe Tage, zu haben verlangen, so solle ihnen vor den halben Tag 45. Kreuzer, und vor einen ganzen Tag, 1. fl. 30. Kreuzer bezahlt werden, während der Zeit aber / und wann solche auf ganze oder halbe Tage gedinget würden, ihnen, denen Chaisen-Trägern, an demjenigen Ort, wo ihnen zu warten befohlen wird, ohne sich von dar wegbegeben zu dörfen, zu verbleiben obliegen.

4.

So haben sich auch die Sänfften-Träger, ihrem abgeschwohrnen leiblichen Myd gemäs, folgender gestalt zu verhalten:

Erstlich sollen sie mit guten platten, und mit ganz niedern Absäzen gemachten Schuhen / oder Stiefelchen, dann auch guten Trag-Riemen, und tauglichen Trag-Stangen / allezeit versehen seyn, sich einen gleichen steten, doch

) ( 2

hur-

hurtigen Gang angewöhnen; fleißig und täglich nach ihren Trag-Stangen, auch denen Trag-Gürten, und denen Eisen der Sänfften, wodurch die Trag-Stangen gesteckt werden, sehen / damit an solchen kein Mangel erscheine, welcher bey ihrem Wahrnehmen / sogleich denen Herleibern der Sänfften, zur Verbesserung und Reparation angezeigt werden solle, die sodann alsobalden Sorge zu tragen haben, daß die angezeigten Mängel gebessert, und die bemeldten Geräthschaften allezeit in gutem Stand erfunden werden mögen, wie dann, wann durch ihre Verwahrlosung und Negligenz, in Unterlassung der nöthigen Reparation, einiger unglücklicher Zufall, (den Gott in Gnaden verhüten wolle,) so davon herrührte / sich ereignen sollte, dieselbe, (jedoch nach vorhergehender Richterlicher Erkenntnis,) vor den Schaden haften-mithin auch der erhaltenen Oberherrlichen Permissio. dadurch verlustiget werden sollen.

Zweitens, solle derjenige, so die Bezahlung einnimmt, solche sogleich, und ehe er sie zu sich stecket, seinem Cameraden vorzeigen, und solches nicht unterlassen, noch durch Behaltung einiges Gelds sich im geringsten verdächtig machen, bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe, und Oberherrlich-vorzukehrender nachdrücklicher Animadversion.

5.

Ferner soll keiner fragen/wert / oder wohiner jemanden tragen müsse, biß die Personen in der Sänfften sitzen. Alsdann sollen die Trägere in gleichhaltigen Schritten ohne Mütteln und Anstoß, wie auch ohne Stillstehen und

schwa

schwächen, stet und schleunig fortgehen, und sowohl die Fremde als Einheimische also bedienen, damit keine Klage über sie ergehen möge.

6.

Über diß soll alle Tag, einer um den andern, seine Sänffte in- und auswendig rein machen / und allezeit sauber halten.

Ferner sollen sie die Sänfften an keine feuchte / noch unreine Dexter stellen, damit sie keinen üblen Geruch an sich ziehen mögen.

7.

Soll jeder Träger Sonn- und Feyer-Tage, und also wenigsten die Woche einmal / sich mit frischem weißen Gezeug anziehen, und daß sowohl an ihme, als auch in der Chaise, kein Ungeziefer erfunden werden möge, auf das sorgfältigste verhüten.

8.

Auch sollen die Sänfften-Träger auf der Haupt-Wacht jederzeit sich befinden, und wann sie nicht tragen, niemals abwesend seyn.

9.

So sollen auch die Chaise-Trägere, wann sie feyren, oder auch sonst warten müssen, niemalen in die Chaisen zu sitzen sich unterstehen.

10.

Nebst deme sollen auch sie unter ihnen sich alles Zankens enthalten, bevorab jedermänniglich höflich, bescheiden

3.

den und freundlich begegnen, und ihnen zwar unverbotten seyn, ihren Lohn zum Voraus zu fordern / doch nicht mehr, als der obbemeldte Tag ausweist, weiter aber niemand mit Forderung einigen Tranck-Geldes beschwerlich seyn.

II.

Und da sich leichtlich zutragen kan, daß jezumeilen Patienten und andere Personen, in allerhand unversehenen Fällen, dieser Bequemlichkeit, so Tags als Nachts-Zeit, benöthiget wären; so solle zu solchem Ende eine besondere / und vor die Kranken eigens gewidmete Sänffte, auf der Haupt-Wacht parat gehalten werden, und sothaner Fälle wegen, die Sänfften-Träger schuldig seyn, sich alle Tag, gleich früh um eins gegen Tag, und alle Nacht, wenigstens eine Stund nach der Feyer-Glocken, oder bis um 10. der kleinern Uhr, auf bemeldter Haupt-Wacht antreffen zu lassen.

12.

Vor allen aber sollen die Trägere, so Tags als Nachts, aller Völlerey und übermäßigen Trinckens, wie auch wärenden Tragens, des Toback-rauchens sich enthalten / und einen jeden auf Erfordern, mit der Sänfften abholen, niemahl aber mit unfreundlichen oder schimpflichen Worten jemanden Verdruß machen, noch das Tragen dem, der es verlanget, und sie alsobalden baar bezahlet, versagen.

13.

Es soll auch keinem Sänfften-Träger erlaubt seyn, jemanden, er seye wer er wolle, ohne vorher erhaltene Spe-

Special-Erlaubnus über die Landwehr zu tragen, nicht von dortherein jemanden zu hohlen, weniger etwas an Victualien, Getränck, Handwercks- oder andern in hiesige Stadt zu bringen verbottenen Waaren / wie die Nahmen haben mögen, vermittels solcher Trag-Chaisen, herein zu schleichen, noch daß solches durch die in der Chaise befindliche Person beschehe, zu verstaten, wie dann zu solchem Ende auch die herein- und hinaustragende Personen unter den Stadt-Thoren, von dem Wachtmeister und Thor-Schreiber, wer sie seyn / und wie sie heißen, sich befragen lassen sollen.

14.

Und gleichwie Hoch-Löbl. gedachter Magistrat solche Haltung der Trag-Sänfften, bißhero einig und allein des Friedrich Reuters, Burgers und Färbers, seel. hinterlassenen Erben, (jedoch mit offener Hand,) vergünstiget: Also solle hingegen Niemanden benommen seyn, zu seinem eigenen Gebrauch, und auf seine Kosten dergleichen zu halten, jedoch, daß er soche nicht gegen Bezahlung, oder um daraus ziehenden Nutzens willen, andern überlasse, und vermiethe, sondern einig und allein, eigene gebrödete Dienst-Boten, oder Trägere darzu nehme und gebrauche, welche aber zuvörderist in dem Löbl. Kriegs-Amt müssen aufgezeichnet und eingeschrieben werden, damit keine Fremde, sondern Einheimische darzu gelangen mögen; Er aber soll übrigens gehalten seyn, in allen andern obiger Ordnung nachzuleben. So solle auch ernannten Reuterischen Erben, oder deren bestellten Trägern, bey ernstlichem Einsehen und Straffe verbotten seyn, bey denen Hochzeiten, oder son-

sonsten sich jemand wider seinen Willen aufzubringen, noch denen Löhn-Kutschern hierdurch an ihrem Verdienst und Nahrung geflissenen Eingriff zu thun.

15.

Endlichen, da die Trägere von andern Personen, welche ihre eigene Sänfften haben, verlangt würden, sollen sie sich, deme ungeachtet / ohne Verzug willig daselbsten einfinden, und der vorgeschriebenen Oberherrlichen Ordnung, bey Vermeidung ernstlicher Straffe und Ahndung, nachkommen; Doch soll auf solchen Fall der ordentliche Lohn, dem obig-exprimirten Tag nach, ihnen ohnabbrüchig gereicht werden.

Univ. Bibl.  
München

Zum Beschluß will Ein Hoch-Löbl. Magistrat dieser Stadt, gegenwärtige Ordnung, gestalten Sachen und Umständen nach, entweder zum Theil, oder gänzlich zu ändern, oder auch gar aufzuheben, Sich hiermit ausdrücklich vorbehalten haben.

Nürnberg, den 6. Novembr. 1739.

